

RK 2/2019 TOP 10

**Sitzung der Regionalkommission Baden-Württemberg
am 24. Juli 2019 in Karlsruhe**

Abschnitt B II Anlage 7 (RK BW) zu den AVR Anmerkung Regionalkommission BW

A.

- I. Die Regelung zum Geltungsbereich des Abschnitts B II der Anlage 7 (RK BW) wird wie folgt ergänzt:

„Sie gilt auch für Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2019 in Kraft

Karlsruhe, den 24. Juli 2019

Unterschrift des Vorsitzenden

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Im Zuständigkeitsbereich der RK BW gibt es einzelne Ausbildungsträger der Heilerziehungspflege, die mit Fachschulen **außerhalb** von Baden-Württemberg kooperieren. Diese Ausbildungsverhältnisse werden vom Geltungsbereich des Abschnitts B II RK BW nicht zweifelsfrei erfasst. Insofern zielt dieser Antrag darauf, eine Regelungslücke zu schließen.

* * *